



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanz-, Personal- und Wirtschaftsausschuss Owschlag	05.11.2019	öffentlich	8.
Gemeindevertretung Owschlag	17.12.2019	öffentlich	

Entschädigungssatzung der Gemeinde Owschlag

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Personal- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Entschädigungssatzung wie folgt zu ändern:

-
-
-

Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die redaktioneller Art und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsausschuss regt die Beratung über die Entschädigungssatzung im Hinblick auf die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter/innen an.

Momentan beinhaltet die Entschädigungssatzung folgende monatliche Entschädigungen / Sitzungsgelder:

- Gemeindevertreter/innen: 35,00 € mtl.
- Ausschussvorsitzende: 15,00 € mtl.
- Fraktionsvorsitzende: 105,84 € mtl.
- stv. Fraktionsvorsitzende: 52,92 € mtl.
- bürgerliche Mitglieder: 15,00 € mtl.
- stv. bürgerliche Mitglieder im Vertretungsfall: 5,00 € / Sitzung

Die aktuelle Entschädigungssatzung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Entschädigungsverordnung sieht folgende Entschädigungsmöglichkeiten vor. Hierbei ist zu beachten, dass die in der Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder Höchstbeträge sind. Folgende Varianten sind möglich:

- a) ausschließlich mtl. Pauschale (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 a EntschVO)
- b) gleichzeitig mtl. Pauschale und Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1b EntschVO)
- c) nur Sitzungsgeld (§ 12 Entsch-VO)

Abschnitt 2
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld
§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretungen,
Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen

(1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden bis

zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	82 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	111 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	124 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	138 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	168 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	334 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	389 Euro,

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	<i>als monatliche Pauschale</i>	<i>als Sitzungs- geld je Sitzung</i>
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10 Euro	23 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30 Euro	23 Euro
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	38 Euro	23 Euro

<i>bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</i>	<i>41 Euro</i>	<i>23 Euro</i>
<i>bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</i>	<i>45 Euro</i>	<i>23 Euro</i>
<i>bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</i>	<i>55 Euro</i>	<i>23 Euro</i>
<i>bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</i>	<i>93 Euro</i>	<i>23 Euro</i>
<i>bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</i>	<i>111 Euro</i>	<i>23 Euro</i>
<i>über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern</i>	<i>129 Euro</i>	<i>23 Euro,</i>

Der Höchstsatz des reinen Sitzungsgeldes beträgt gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung 33,00 €,.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Beschlussfassung. Im Falle einer Erhöhung der Aufwandsentschädigungen müssen die Mittel in einem Nachtrag 2019 / im-Haushalt 2020 bereitgestellt werden.

Im Auftrag

Lisanne Backen